

Freizeit



Gerade in der
Urlaubszeit sind
viele Menschen in
unseren Revieren
unterwegs. Der
richtige Umgang
miteinander will
gelernt sein, sonst
kann es schnell zu
Konflikten kommen.

Das Recht, sich möglichst frei im
Wald bewegen zu dürfen und
dabei auch Beeren und Pilze zu
sammeln, wird als demokratische
Errungenschaft gesehen, die es
zu respektieren gilt.

Die Zeit zwischen Anfang Juli und Ende September ist auch jägerisch mit die schönste des Jahres. Das Rehwild hat seine hohe Zeit, die Sommersauen sorgen für wenig Schlaf, aber spannende Momente, und mancherorts stellt noch der Feisthirsch eine Herausforderung dar. Wie gut, daß in diesen Monaten in Deutschland Urlaub angesagt ist. Wir Jäger können also viele Stunden im Revier verbringen. Der Haken an der Sache ist, daß auch der „Rest der Menschheit“ frei hat und – so scheint es – mit aller Macht hinaus in die Natur drängt. Konflikte sind hier programmiert und so kann es geschehen, daß die Freizeit schnell zur „Streitzeit“ wird.

Fakten anerkennen

Ob es uns Jägern paßt oder nicht, Tatsache ist: Wir sind in Deutschlands Revieren schon lange nicht mehr alleine. Es gibt keine ungestörten Plätze mehr, an denen nicht plötzlich ein Jogger aus dem Unterholz auftauchen könnte oder ein Mountainbiker den Waldweg entlangbrettert, ehe im nächsten Moment ein Gleitschirmflieger auf der Waldwiese eben mal „notlanden“ muß. Glaubt man der „Trendvorhersage“ aus Amerika, dann werden wir es bald auch noch mit „Treeclimbern“ zu tun. Das sind Leute, die mit und ohne Seil auf Bäume steigen und sich dort von Ast zu Ast schwingen.

Der Urlaub im eigenen Land kommt wieder zu Ehren und der Trend geht eindeutig zurück zur Natur. Rund 255 Millionen Übernachtungen von Inlandsurlaubern registrierte das Statistische Bundesamt 1997 und im Jahr 1998 war ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen. So ist es nicht verwunderlich, daß es bei der hohen Zahl an Naturhungrigen zu Reibungen kommen kann. Oft genügt in solchen Situationen ein Gespräch, um bei den Urlaubern Verständnis für die Belange der Natur zu wecken. Dabei sollte man als Jäger aber immer darauf achten, nicht arro-

gant aufzutreten. Kommt es trotzdem zum Streit, sollte man sich seiner Sache schon sicher sein. Bisweilen sehen sich die Beteiligten nämlich vor Gericht wieder. Oft ist es dabei die eigene Unkenntnis, die Waidmänner in die juristische Sackgasse führt. Denn nicht alles, was wir Jäger als eine Störung empfinden, ist auch im Sinne des Gesetzes eine. Daher Vorsicht! Um als Jäger gegen tatsächliche „Natur-Rowdies“ vorgehen zu können, muß man erst einmal wissen, was alles erlaubt ist und was nicht. Das ist gar nicht so einfach und von Fall zu Fall sogar unterschiedlich.

Alles, was Recht ist

Als Anhaltspunkte dienen zunächst die diesbezüglichen Bundesgesetze und Verordnungen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundeswaldgesetz (BWaldG) und das Bundes-

URLAUBER IM REVIER

- Betreten der Fluren und Wälder auch abseits von Wegen im Prinzip erlaubt (§ 14 BWaldG, § 27 BNatSchG). Einschränkung durch Gesetze und Verordnungen möglich.
- Das Betreten jagdlicher oder forstlicher Einrichtungen ist verboten.
- Das Picknicken und Schlafen im Wald ist erlaubt, nicht jedoch offenes Feuer und das Errichten von Zelten und Hütten.

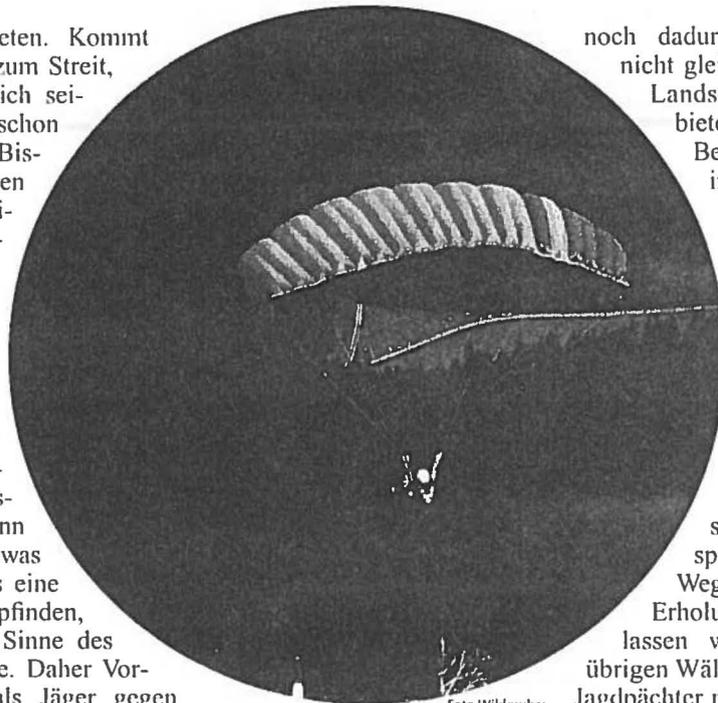


Foto Wildgruber

Die vielfältigen Möglichkeiten, sich sportlich in freier Natur zu betätigen, locken immer mehr Menschen „in's Grüne“.

Jäger sollten sich dabei für die Belange des Wildes einsetzen – aber auf die richtige Weise!

jagdgesetz (BJagdG) sowie die Bundeswildschutz- und die Bundesartenschutzverordnung.

Nach § 27 BNatSchG ist das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung gestattet. Im BWaldG bestimmt der § 14, daß auch das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet ist. Das Radfahren und Reiten ist jedoch nur auf Straßen und Wegen erlaubt. Diese Regelungen sind allerdings nur Rahmenbestimmungen. Alle deutschen Länder haben zusätzlich dazu Naturschutz-, Wald- und Jagdgesetze verabschiedet. Darüberhinaus gibt es Spezialgesetze, wie zum Beispiel das „Landschaftsgesetz“ in Nordrhein-Westfalen oder das „Feld- und Forstordnungsgesetz“ in Niedersachsen“. Die Kommunen oder Landkreise sind außerdem ermächtigt, für ihren Bereich detaillierte Bestimmungen über das Betreten von Feld und Wald und den Aufenthalt in freier Natur zu erlassen. Vollends kompliziert wird es

noch dadurch, daß Natur nicht gleich Natur ist. In Landschaftsschutzgebieten gelten andere Bestimmungen als in Naturschutzgebieten oder Nationalparks. Wald ist auch nicht gleich Wald, so definieren manche Landeswaldgesetze eigene Erholungswälder. In Schleswig-Holstein zum Beispiel dürfen die Wege nur in diesen Erholungswäldern verlassen werden, in den übrigen Wäldern nicht.

Jagdpächter müssen sich also einen Überblick darüber verschaffen, welchen Status ihr Revier oder einzelne Revierteile haben und was darin erlaubt oder verboten ist. Vor allem aber, welche zusätzlichen Regelungen auf lokaler Ebene getroffen wurden.

Weiterhin muß man sich im Klaren darüber sein, daß auch die einzelnen Betätigungen unterschiedlich geregelt sind. Während Wanderer, Jogger, Spaziergänger und alle, die zu Fuß unterwegs sind, in der Regel wenig Einschränkungen unterliegen, sieht dies bei Radfahrern und Reitern schon anders aus. Diesen stehen nur die Straßen und Wege zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Reiten oft an spezielle Reitwege gebunden. Manche Landkreise haben zudem eine Kennzeichnungspflicht für Pferde eingeführt. Auch hier gilt: Als Jagdpächter muß man sich informieren, wie diese Dinge im eigenen Revier geregelt sind.

Wo informiere ich mich?

Ansprechpartner sind in erster Linie die zuständigen Behörden der Gemeinden oder der Landkreise. Für die einzelnen Sportarten sind es die Dachverbände, die ihre Mitglieder über das richtige Verhalten beziehungsweise

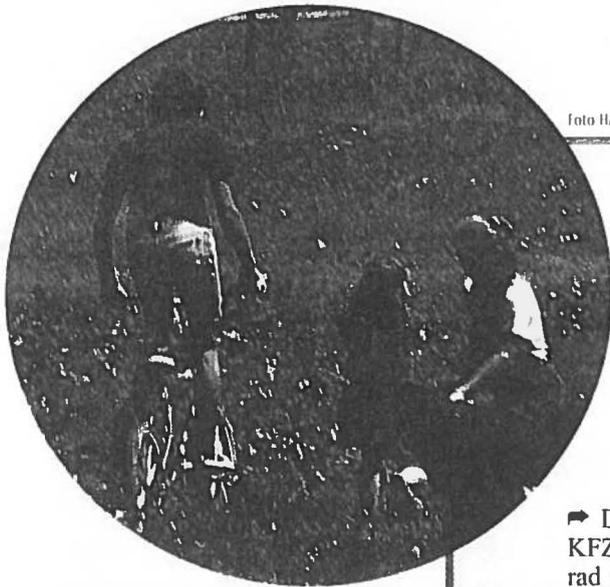


Foto HAN

HUNDE IM REVIER

➔ Einen generellen „Leinenzwang“ in freier Natur gibt es nicht. Einschränkung: z.B. vom 1. April bis 15. Juli (§ 3 FFOG Niedersachsen) oder abseits von Wegen (§ 3 (3) LWaldG NRW).

➔ Das Führen von Hunden vom KFZ aus ist verboten. Vom Fahrrad oder vom Pferd aus ist es erlaubt (Tierschutzgesetz beachten).

Kinder wollen die Natur erleben. Wir müssen ihnen beibringen, dies umweltfreundlich zu tun.

über ihre Rechte in freier Natur aufklären. Am aktivsten sind hierbei die Pferdefreunde. Auf den Internetseiten der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland (www.vfdnet.de) findet man unter dem Stichwort „Reitrecht“ reichlich Informationen zu dieser Thematik. Zum Teil sogar mit Hinweisen zu den Landesgesetzen beziehungsweise mit einschlägigen Gesetzestexten und Gerichtsurteilen. Der Bund Deutscher Radfahrer hat für seine Mitglieder eigene Umweltrichtlinien erlassen, die sich speziell

Wo zum Schaden von Wild und Natur rücksichtslos gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstoßen wird, dort sollten Jäger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dagegen vorgehen. Überzogene Reaktionen sind zu vermeiden; sie schaden dem Ansehen der Jägerschaft und können unter Umständen sogar den Jagdschein kosten!

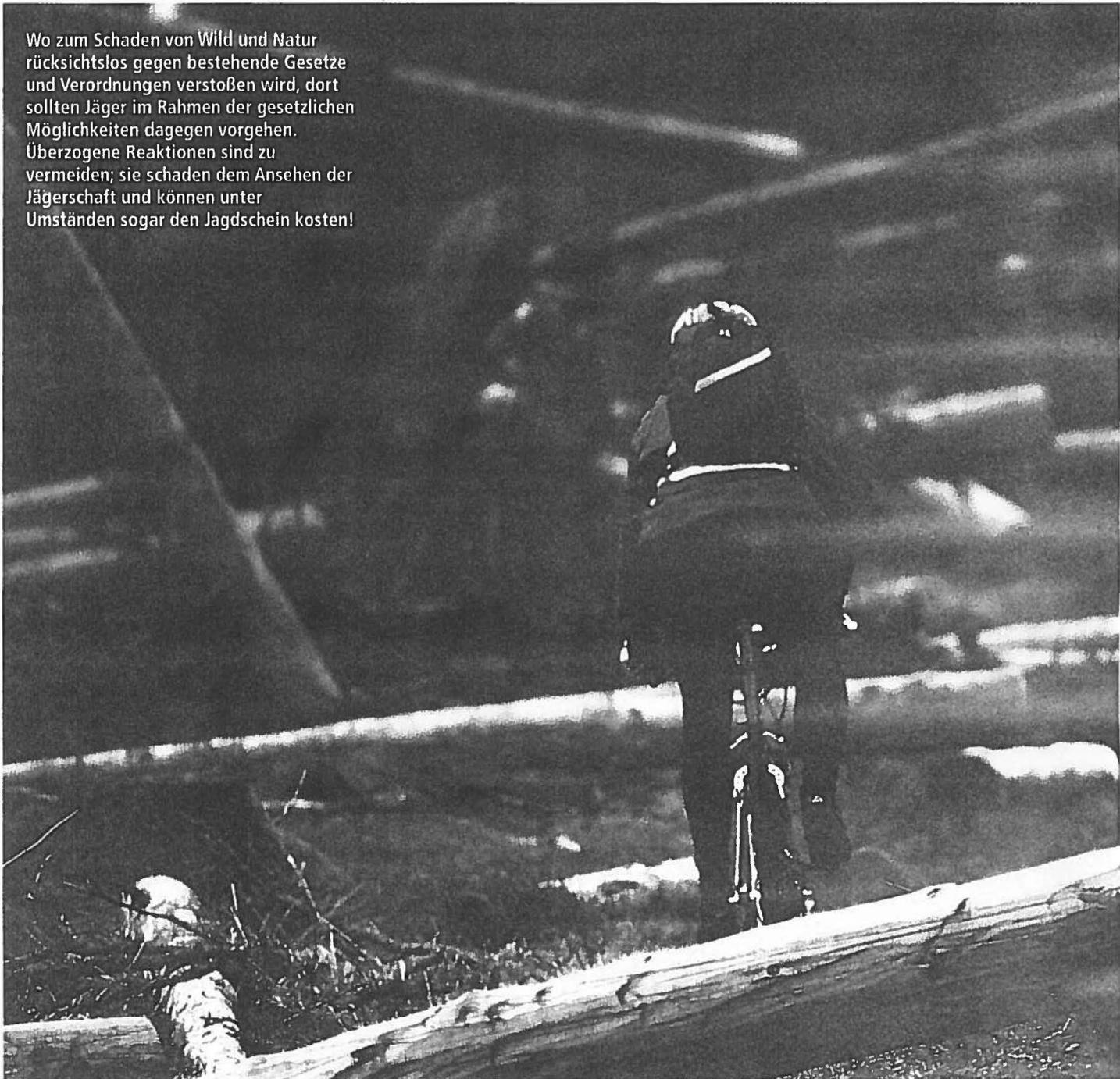


Foto Volkmar

an die Mountainbiker wenden. Diese sind im Internet unter www.sport.de/spart/rad zu finden. Einen recht brauchbaren Verhaltensmaßstab für alle Erholungssuchenden im Wald hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erstellt. Ihr „Waldknigge für die Freizeit im Wald“ kann unter www.dainet.de/sdw im Internet abgerufen werden. Für alle, die keinen Internetzugang haben, liegen ähnliche Informationen meist auch als Faltblätter vor. Auch die Verbände der Ballonfahrer sowie die Drachensflieger und Paragli-

der bemühen sich verstärkt darum, ihre Klientel zu umweltgerechten Verhaltensweisen anzuhalten. Aus diesen Informationen wird auch für uns Jäger ersichtlich, was in den einzelnen Bereichen erlaubt ist und was nicht.

Kooperation statt Konfrontation

Versuche seitens der Jägerschaft, die Reviere auf dem Rechtsweg für sich alleine zu reservieren, müssen heutzutage zwangsläufig scheitern. Ein Beispiel: Zwar hat ein Bundesverfassungsgerichtsurteil (BVerfGE 80, 137) festgestellt, daß es nicht dem Grundgesetz widerspricht, das Reiten im Walde einzuschränken. In der Praxis sieht es jedoch so aus, daß sich die Reitverbände einen Stab an Juristen halten, die jedes Reitverbot, das nicht im Vorfeld verhindert werden kann, anfechten – oft mit Erfolg. Versuche, das Revier mit „Horrorgeschichten“ touristenrein zu halten, sind kontraproduktiv. Wir Jäger werden als Fachmänner in Sachen Natur und Naturschutz nämlich nicht mehr ernst genommen, wenn wir die Gefahren durch den Fuchsbandwurm oder Zeckenbisse (die sicherlich bestehen) in allzu schillernden Farben darstellen. Ähnlich verhält es sich mit angeblichen Pflichten für Waldbesucher, die so nicht existieren. Einen generellen Leinenzwang für Hunde gibt es ebensowenig wie ein generelles Wegegebot für Spaziergänger und Jogger. Sportler sind oft besser über ihre Rechte informiert als wir Jäger. So wurde ein Waidmann vom Amtsgericht Miesbach zu 50 Tagessätzen von je 30 Mark verurteilt. Dieser hatte einen Reiter aufgefordert, seinen mitgeführten Hund anzuleinen, oder er werde das Tier erschießen. Der Reiter weigerte sich und zeigte den Jäger an, weil dieser ihn zudem mit der Waffe bedroht habe. Klar, daß der Reiter recht bekam. Das Mitführen unangeleiteter Hunde

Freizeit Streitzeit

ist nämlich durch Art. 141 (3) Satz 1 der Bayerischen Verfassung gedeckt, die Nötigung von Passanten aus vermeintlichen Jagdschutzgründen jedoch nicht. Die Rechte, die sich für uns Jäger aus den §§ 23 und 25 des Bundesjagdgesetzes ergeben,

sind überhaupt äußerst gering und rechtfertigen fast nie den Schußwaffeneinsatz oder Gewaltanwendung (im einzelnen siehe **PIRSCH** Heft 6, 7 und 8/99 „Fit zur Jägerprüfung“). Bei Überreaktion drohen nicht nur Strafen, oft steht der Jagdschein auf dem Spiel.

Besser ist es daher, für Ruhe im Revier zu sorgen, indem man von sich aus auf Sportler und Touristen zugeht und mit guten Argumenten für

REITER IM REVIER



Foto JMB

- Das Reiten ist im Walde auf Straßen und Wegen erlaubt (§14 BWaldG).
- Einschränkungen und die Beschränkung auf Reitwege sind möglich (z.B. §2 FFOG Niedersachsen, § 50 ff Landschaftsgesetz NRW oder § 38 NatSchG Baden-Württemberg).
- Kommunen können ihrerseits Reitwege ausweisen und Landkreise eine Kennzeichnungspflicht für Reitpferde einführen (BVerfGE 80, 137).
- Hunde können mitgeführt werden. (Jagdgesetze sind zu beachten).

Die Möglichkeit zum Gespräch ergibt sich um so leichter, wenn jeder von seinem „hohen Roß“ heruntersteigt.

Verständnis wirbt. Gerade im Urlaub haben die Leute dafür Zeit. Gelegenheiten gibt es genug – ob im Revier oder im Dorfwirtshaus. Wer es sich zutraut, der sollte regelrechte Infoveranstaltungen anbieten. Es gibt bereits Waidmänner, die diese Form der Öffentlichkeitsarbeit zu Geld machen. Für 385 Mark kann man bei der „AG Urlaub und Freizeit auf dem Lande“ ein Wild- und Waldwochenende zu zweit mit einem Jäger in seinem Revier buchen.

JMB